

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 8

Artikel: Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Güterzusammenlegungen im Kanton Bern

Autor: Pulver, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-195971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassung.

1. Gutes, begehrtes Land ist hoch zu bonitieren.
 2. Grieniges Land kann nie zu tief taxiert werden.
 3. Schwerer, zäher Tonboden und auch Moorboden ist gehörig herabzuschätzen.
 4. Abzug für Waldränder, je nach Exposition für eine Zone von 10 bis 30 m (Wege inbegriffen) die Hälfte des Bonitätswertes.
 5. Für weitentferntes Land Abzug bis die Hälfte des Maximalwertes.
 6. Unebenes (wellenförmiges und geneigtes) Land tief schätzen.
 7. Bei nassem Land ist der jetzige Zustand zu beurteilen. Die Drainage ist vom neuen Eigentümer auszuführen.
 8. Bäume sind in Anwesenheit beider Eigentümer zu schätzen.
 9. Der Düngungszustand ist nicht zu berücksichtigen, dagegen die Verunkrautung.
 10. Bei Neusiedlungen soll infolge Wegfallen der Entfernung keine Heraufschätzung stattfinden.
-

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Von *E. Pulver*, kant. Kulturingenieur, Bern.

Vortrag, gehalten am Vortragszyklus des Bern. Geometervereins,
Februar 1936.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Flurgenossenschaften, welche die Durchführung von Güterzusammenlegungen bezeichnen, sind in den Art. 87–99 des bernischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B. festgelegt.

Allerdings ist es denkbar, daß kleine Güterzusammenlegungen auch auf anderer Basis, z. B. durch gegenseitigen Vertrag der Beteiligten durchgeführt werden.

Größere Zusammenlegungen, insbesondere solche, an deren Kosten kantonale und eidgenössische Subventionen zur Ausrichtung kommen, werden ausschließlich durch Flurgenossenschaften gemäß Einführungsgesetz vorgenommen.

Unser Gesetz gibt in knappen Umrissen nur Hauptrichtlinien an für die Rechtsgrundsätze, welche bei einer Güterzusammenlegung zu befolgen sind. Das Gesetz stammt aus einer Zeit, wo große Güterzusammenlegungen, in der Art wie wir sie heute durchführen, nicht üblich waren. Man darf daher vom Gesetz auch nicht verlangen, daß es eine Anleitung für derartige große Unternehmen gibt.

Im Laufe der Jahre hat die praktische Anwendung der Gesetzesartikel über Flurgenossenschaften ein ganz bestimmtes Verfahren für die Durchführung von Zusammenlegungen herausgebildet. Durch eine Reihe von Entscheiden des Regierungsrates und durch einige grundsätzliche Urteile des Bundesgerichtes in Streitfällen ist eine feste Rechts-

praxis für die Zwangsgenossenschaften, wie die Flurgenossenschaften nach Einführungsgesetz auch genannt werden, erwachsen. Dadurch ist überall da, wo das Gesetz noch Zweifel über die Rechtslage offen läßt, eine sichere Grundlage geschaffen, die insbesondere auch als Basis für Güterzusammenlegungen dient. Wir vermögen damit auch die größten Güterzusammenlegungen durchzuführen und den Schwierigkeiten, die im Verlauf der Unternehmen auftreten, zu begegnen. Unser heutiges Verfahren baut sich darauf auf, daß die ganze Durchführung einer Güterzusammenlegung in vier Hauptstadien aufgelöst wird. Jedes einzelne Stadium wird getrennt für sich allein behandelt und die Vorschriften des Gesetzes werden auf jedes einzelne Stadium angewendet. Diese vier Stadien sind die folgenden und umfassen die nachstehend angegebenen Maßnahmen:

I. Die Bildung der Flurgenossenschaft und der Projektentwurf.

- A. Provisorische Festlegung des einzubeziehenden Gebietes (Perimeter).
- B. Aufstellung eines Verzeichnisses der Parzellen und ihrer Besitzer für das Gebiet des prov. Perimeters.
- C. Ausarbeitung des Uebersichtsplanes (1 : 5000) mit Grundstücksgrenzen, Parzellen-Nr., Lokalnamen, Häusern, Baumgruppen, Leitungsmasten.
- D. Genereller Projektentwurf:
 - a) Farbige Darstellung der Parzellen eines Besitzers.
 - b) Einskizzieren eines angenäherten Wegnetzes.
 - c) Approximative Kostenberechnung.
- E. Vorversammlung in kleinerem Kreis: Besprechung und Wahl eines Initiativkomitees.
- F. Oeffentlicher Vortrag über das Wesen einer Güterzusammenlegung und ihrer Durchführung.
- G. Einholung der schriftlichen Beitrittserklärung durch das Initiativkomitee (Gang von Haus zu Haus).
- H. Unterschriften der Mehrheit der Besitzer, denen die Mehrheit der Fläche des prov. Perimeters gehört.
- J. Einberufung der Gründungsversammlung; Einladung der Gemeindebehörde. Traktanden:
 - a) Wahl des Tagespräsidenten und Tagessekretärs.
 - b) Orientierung durch das Initiativkomitee.
 - c) Wahl des Vorstandes der Flurgenossenschaft.
 - d) Beratung des Statutenentwurfes und seine Genehmigung.
 - e) Wahl des Projektverfassers und Auftragerteilung.
 - f) Wahl der Schätzungskommission (3 Mitglieder und 2 Ersatzmänner).
- K. Festlegung des definitiven Perimeters durch Experten der Subventionsbehörden und die Schätzungskommission.
- L. Aufstellung des bereinigten Besitzer- und Parzellenverzeichnisses und des Vorprojektes.

- M. I. *Oeffentliche Auflage*: Statuten, Flächenverzeichnis, Vorprojekt auf der Gemeindeschreiberei.
- N. Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsangeleger.
- O. Rückgabe der Auflageakten an die Flurgenossenschaft mit Bescheinigung des Gemeindeschreibers über:
 - das genaue Datum der Auflage und der Publikation, detaillierte Aufzählung der aufgelegten Akten, detaillierte Aufzählung der eingegangenen Einsprachen.
- P. Die Einsprachen und die Einsprachenerledigung.
- Q. Sanktion der Statuten und des Vorprojektes durch den Regierungsrat.

II. Die Bonitierung.

- A. Schriftliche Festlegung der anzuwendenden Bewertungsgrundsätze durch die Schätzungskommission:
 - Mustertypen, Abstufung und Charakterisierung der Bodenbewertung,
 - Distanzenabzüge, Höhendifferenzen,
 - Wohngebiete, Bauland, Waldränder.
- B. Vornahme der Bodenuntersuchungen.
- C. Ausarbeitung des Bonitätsplanes.
- D. Aufstellung eines Planes über die für verschiedene Kulturarten geeigneten Gelände.
- E. Provisorische Auflage mit Publikation des Bonitätsentwurfes.
- F. Ausarbeitung von Formularen mit den eingeschlossenen Flächen und Werten; Zustellung an die Grundbesitzer.
- G. II. *Oeffentliche Auflage* auf der Gemeindeschreiberei: Bonitäts- und Kulturenplan.
- H. Publikation der Auflage wie bei I.
- J. Rückgabe der Auflageakten an die Flurgenossenschaft mit Bescheinigung des Gemeindeschreibers wie bei I.
- K. Einsprachen und Einsprachenerledigung wie bei I.
- L. Genehmigung der Bonitierung (Plan und Flächen- und Wertregister) durch den Regierungsrat.

III. Die Neuzuteilung.

- A. Wunschtage. — Wiederholte Besprechung zwischen Grundbesitzer und Geometer oder der Schätzungskommission. — Schriftliches Protokoll.
- B. Richtlinien für die Neuzuteilung:
 - a) Gesetzesvorschriften: Art. 95 und Art. 96 Einf.ges.
 - b) Forderungen der Subventionsbehörden: weitgehende Arrondierungen.
 - c) Praxis: keine Störung in der bisherigen Produktion der verschiedenen Kulturarten.
 - d) Keine größeren Gesamtdistanzen vom Hof zum Feld als im alten Zustand.

- e) Ganz spezielle, gute und schlechte Eigenheiten möglichst dem alten Besitzer wieder zuteilen.
 - f) Bäume. — Bäume auf der neuen Parzelle müssen angenommen werden. Zuteilung an Baumwerten darf aber nicht unverhältnismäßig große Differenzen zwischen Alt- und Neuzustand ergeben.
 - g) Nasses Land. — Hauptleitungen gemeinsam erstellen; Detaildrainage dem Neubesitzer überlassen.
 - h) Leitungsmasten.
- C. Entwurf des Neuzuteilungsplanes.
- D. Bearbeitung des Neuzuteilungsplanes mit der Schätzungscommission anhand der Protokolle der Wunschtage.
- E. Ausfertigung des Neuzuteilungsplanes (Parz.-Nr. und Flächengrößen in Aren):
- a) Für alle Grundeigentümer: Neue Flächen von 6–8 Besitzern pro Plan farbig darstellen.
 - b) Dasselbe für alten Besitzstand in Plänen von gleichem Maßstab wie a.
- F. Der Neuzuteilungsplan ist mit Bericht den Subventionsbehörden zur Genehmigung einzureichen.
- G. Formulare mit Fläche und Wert jeder Parzelle des Neuzustandes jedem Besitzer zustellen.
- H. *III. Oeffentliche Auflage* auf der Gemeindeschreiberei: Neuzuteilungsplan.
- J. Publikation der Auflage wie bei I.
- K. Rückgabe der Auflageakten an die Flurgenossenschaft mit Bescheinigung des Gemeindeschreibers wie bei I.
- L. Einsprachen und Einsprachenerledigung wie bei I.
- M. Genehmigung des Neuzuteilungsplanes mit Register der neuen Flächen und Werte durch den Regierungsrat.
- N. Publikation des Antrittes des Neubesitzstandes gemäß Art. 94, Abschnitt 2.
- O. Zu beachten Art. 94, Abschnitt 3 Einf.ges. Ergänzungen und Veränderungen.

IV. Endgültige Festlegung des neuen Besitzstandes und Abschluß des Unternehmens.

1. *Gutheißung der neuen Vermessung und des Planes mit der neuen Einteilung* durch den Regierungsrat gemäß Art. 97.
- A. *IV. Oeffentliche Auflage* auf der Gemeindeschreiberei während 30 Tagen: neuer Grundbuchplan und Verifikationsbericht des Kantonsgeometers.
- B. Publikation der Auflage wie bei I.
- C. Rückgabe der Auflageakten an die Flurgenossenschaft mit Bescheinigung des Gemeindeschreibers wie bei I.
- D. Behandlung der Einsprachen.

- E. Sanktion der Vermessung des Planes der Neuzuteilung durch den Regierungsrat.

2. *Ausgleichung von Wertdifferenzen und Kostenverteiler.*

- A. Behandlung der Differenzen zwischen altem und neuem Besitzstand durch die Schätzungscommission und den Bauleiter; Aufstellung des Kostenverteilers.
- B. V. *Oeffentliche Auflage* während 14 Tagen auf der Gemeindeschreiberei: Wertdifferenzen und Kostenverteiler.
- C. Publikation der Auflage wie bei I.
- D. Rückgabe der Auflageakten an die Flurgenossenschaft mit Bescheinigung des Gemeindeschreibers wie bei I.
- E. Einsprachen und Einsprachenerledigung wie bei I.
- F. Genehmigung der Wertdifferenzen und des Kostenverteilers durch den Regierungsrat.

3. *Die Schlußabrechnung.*

- A. Ausarbeitung der Generalabrechnung über die Baukosten, Verwaltungsausgaben und Entschädigungen.
- B. Genehmigung der Generalabrechnung durch die Hauptversammlung der Genossenschaft.
- C. Beschußfassung über ratenweise Einzahlung der Mitgliederkostenanteile und über Amortisation einer verbleibenden Bauschuld.
- D. Beschußfassung über die Eintragung von allfälligen Bodenverbesserungspfandrechten.

4. *Unterhalt der erstellten Anlagen.*

- A. Aufstellung eines Unterhaltungs- und Benützungsreglementes über das ausgeführte Werk.
- B. VI. *Oeffentliche Auflage* auf der Gemeindeschreiberei während 14 Tagen: Reglement.
- C. Publikation der Auflage wie bei I.
- D. Rückgabe des aufgelegten Reglementes an die Flurkommission mit einer Bescheinigung des Gemeindeschreibers wie bei I.
- E. Behandlung allfälliger Einsprachen wie bei I.
- F. Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat.

Die verschiedenen Maßnahmen müssen nun im einzelnen erläutert werden, um die rechtlichen Gesichtspunkte klar verständlich zu machen.

I. Die Bildung der Flurgenossenschaft und der Projektentwurf.

- A. Der provisorische Perimeter. Seine Festlegung beantwortet die Frage: Wie weit darf man und wie weit muß man Grundstücke zu einem derartigen Unternehmen beziehen. Hierfür ist eine Unterscheidung nach drei Gesichtspunkten auseinanderzuhalten:
- a) Abgrenzung des Interessengebietes nach außen.

- b) Abgrenzung des Interessengebietes gegen das Dorf- oder Wohngebiet.
- c) Wie weit darf man besondere Besitzungen zu einem solchen Unternehmen heranziehen.

a) Die Abgrenzung nach außen, was wir kurz mit äußerem Perimeter bezeichnen wollen, erfolgt von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, d. h. man erfaßt die Grundstücke soweit als sich die einzelnen Parzellen der Landwirtschaftsbetriebe eines Dorfes oder einer Ortschaft erstrecken. Daraus ergibt sich, daß in der Regel natürliche Abgrenzungen, wie Waldränder, Flußläufe etc., auch die Perimetergrenze bilden. In besonderen Fällen können aber solche natürliche Abgrenzungen nicht auch die Perimetergrenze darstellen. Bei der Güterzusammenlegung Bargent-Kallnach greift z. B. der Perimeter weit über den Unterwasserkanal des Elektrizitätswerkes Kallnach hinaus. Denn die Parzellen vieler Grundbesitzer von Kallnach liegen auf beiden Seiten dieses Kanals. Vom Dorf her sind aber beide Seiten des Kanals gleich gut erreichbar. Hätte sich die Zusammenlegung nur über das Gebiet auf der einen Kanalseite erstreckt, so wäre eine Erleichterung im Betrieb durch Verminderung der Parzellenzahl im betreffenden Wirtschaftsgebiet nur unvollkommen erreicht worden. Es muß daher immer von Fall zu Fall untersucht werden, ob natürliche Grenzlinien vom Standpunkt eines zusammengehörenden, landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebietes auch als Grenze angesehen werden dürfen.

Größere Schwierigkeiten bietet die Festlegung des Perimeters da, wo natürliche Grenzen fehlen und das Kulturland ohne jegliche natürliche Markierung sich über mehrere Gemeinden gleichmäßig erstreckt, jedoch eine Ausdehnung der Zusammenlegung über die Nachbargemeinden nicht in Frage kommt. Häufig kann jedenfalls der Perimeter nicht einfach mit der Gemeindegrenze zusammenfallen. Vielmehr muß er soweit in die Nachbargemeinde hineinreichen, als sich dort noch Grundstücke von Besitzern der zusammenzulegenden Gemeinde befinden, oder aber soweit, als neue Wege in die Nachbargemeinde hineingeführt werden müssen, sei es um dort an bestehende Wege anschließen zu können, oder sei es, um im Grenzgebiet neue Parzellen zweckmäßig anlegen zu können. Als typisches Beispiel hierfür sehen wir wie die Güterzusammenlegung der Gemeinde Utzenstorf weit in das Gebiet der Nachbargemeinde Wyler, welche die Zusammenlegung einstimmig ablehnte, hinübergreift.

Der äußere Perimeter muß demnach soweit gezogen werden, daß die Parzellen einer wirtschaftlich geschlossenen Gruppe von Landwirtschaftsbetrieben (z. B. alle Landwirtschaftsbetriebe der ausführenden Gemeinde) vollständig neu gebildet werden können. Die Experten der Subventionsbehörden werden, weil in der Regel Subventionen angegeht werden müssen, um das Unternehmen finanzieren zu können, — in erster Linie festlegen, wie weit sich der äußere Perimeter zu erstrecken hat. (Vgl. unter K, die Festlegung des definitiven Perimeters.)

b) Die Abgrenzung des Interessengebietes gegen das Dorf, im Wohngebiet, bezeichnen wir kurz mit Abgrenzung des Perimetergebietes nach

innen. In rein bäuerlichen Dörfern darf man häufig diesen inneren Perimeter fallen lassen und einfach alle Bauernhöfe mit in das Unternehmen einbeziehen. Anders ist es aber, wenn im Dorfinnern ein Häuserblock von städtischem Charakter steht, wenn eine Bahnstation, Villen, Kirchen und Schulhäuser vorhanden sind, also Gebäude, die an moderne Straßen anstoßen, wenig oder keinen Umschwung haben, und zu denen kein Land im Feld draußen gehört, welche also keine direkte Beziehung zur Landwirtschaft haben. Abgesehen von rechtlichen Schwierigkeiten, welche sich böten, sobald die Besitzer solcher Liegenschaften sich gegen die Beteiligung am Unternehmen wehren, ist es wenig erwünscht in einer solchen Genossenschaft eine größere Anzahl Nicht-Landwirte zu haben, die kaum selber mitarbeiten würden, so daß für sie die Zusicherung, daß die Kostenanteile größtenteils durch eigene Arbeit abverdient werden können, nicht zuträfe. Derartige Liegenschaften werden daher besser vom Unternehmen ausgeschlossen. Es ist hier, wo der innere Perimeter in Frage steht, in erster Linie Sache der Schätzungscommission in Verbindung mit den kantonalen Behörden festzulegen, ob derartige Liegenschaften wegzulassen sind, d. h. wo die Perimetergrenze im Dorfinnern durchzuziehen, wie also der innere Perimeter zu legen ist.

c) Die Beziehung besonderer Besitzungen, z. B. Fabriken, Kiesgruben, Eisenbahnlinien, die an das Perimetergebiet einer Güterzusammenlegung anstoßen oder mittendrin liegen, ist hin und wieder als unstatthaft bezeichnet worden, weil das Einführungsgesetz in Art. 87, Abschnitt 3 ausdrücklich sagt, daß Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben betrieben werden, nur zu einem solchen Unternehmen beigezogen werden dürfen, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Ueber die Anwendung dieses Artikels hat aber der Regierungsrat beim Güterzusammenlegungsunternehmen Wangen am 29. Juli 1927 einen Entscheid gefällt, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ein von einer festen Umzäunung umgebenes Fabrikareal ist dort in das Unternehmen einbezogen, gleichzeitig aber festgelegt worden, daß dieses Grundstück wohl zum Unternehmen gehört, aber nur an die Kosten der Weganlagen und nicht auch an die übrigen Güterzusammenlegungskosten beitragspflichtig wird.

Als Kriterium für die Beziehung einer Liegenschaft (wie überhaupt für die Perimeterabgrenzung) gilt stets, ob dieser Liegenschaft ein Vorteil aus dem Unternehmen erwächst oder ob ihr die erstellte Anlage nützlich sein kann. Die bisherige Praxis der Flurgenossenschaften hat durchweg nach diesem Gesichtspunkt die Beziehung zu einer Flurgenossenschaft geregelt. Die einschlägigen Gesetze anderer Kantone, welche viel detailliertere Vorschriften enthalten, legen ausdrücklich denselben Grundsatz fest wie ihn unsere Praxis herausgebildet hat. Z. B. im Flurgesetz des Kantons Aargau heißt es in Paragraph 34: „Zu Beiträgen an die Kosten neuer oder besserter Weganlagen können auch solche Grundstücke in billigem Verhältnis herangezogen

werden, die an einer Unternehmung nicht beteiligt sind, aber offensichtlich aus den Weganlagen auch Nutzen ziehen.“

B. Das Verzeichnis der Besitzer und Flächen für das Gebiet des provisorischen Perimeters wird unter Benützung eines Normalformulars aufgestellt, welches das Kantonale Kulturingenieurbureau kostenlos abgibt und das so abgefaßt ist, daß es nachher auch zur Einholung der Unterschriften für die Beitritterklärung der einzelnen Grundbesitzer verwendet werden kann. Die Beigezogenen sind darin alphabetisch geordnet anzuführen. Erstreckt sich ein Unternehmen über mehrere Gemeinden, so soll das Verzeichnis nicht nach Gemeinden getrennt, sondern für sämtliche Besitzer aller Gemeinden alphabetisch geordnet aufgestellt werden. Andernfalls würde ein und derselbe Besitzer zwei oder mehrere Male an verschiedener Stelle figurieren und das Feststellen, ob eine Unterschrift der Zustimmenden zustandegekommen ist — was durch dieses Normalformular just erleichtert werden soll — würde erschwert.

C. Der Uebersichtsplan soll im Interesse der Einheitlichkeit stets im Maßstab 1 : 5000 ausgearbeitet werden. Da er für alle Entwürfe der Projektbearbeitung und insbesondere auch für die spätere Behandlung der Einsprachen gegen die Neuzuteilung benützt werden kann, soll er alle für die Besitzesverhältnisse wesentlichen Merkmale, wie Bäume, Leitungsmasten, Wasserläufe, Böschungen, Lokalnamen, Kataster der Parzellen etc. enthalten.

D. Für die Bearbeitung des generellen Projektentwurfes dient vor allem die „Anleitung für die Einreichung von Subventionsgesuchen für Bodenverbesserungen“, welche das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement herausgegeben hat. Diese Anleitung kann zum Preis von Fr. 8.— auf dem eidgen. Kulturingenieurbureau bezogen werden. Unser Gesetz sagt hinsichtlich des Projektes wenig aus, indem Art. 90 nur verlangt, daß es die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Parzellen enthalte. Auch hier darf man sich nicht eng an den Wortlaut des Gesetzes halten; denn der Neuzuteilungsplan kann im Augenblick der Genossenschaftsbildung in den seltensten Fällen schon vorliegen.

Es empfiehlt sich, den Projektentwurf in enger Fühlungnahme mit den kantonalen und eidgenössischen Kulturingenieuren zu bearbeiten, damit ihre Ratschläge und Wünsche beachtet werden und nicht bei der Einreichung der Subventionsvorlagen erst noch wünschbare weitere Studien vorgenommen werden müssen.

E. Sobald die ersten Vorarbeiten durchgeführt sind, wird eine Vorversammlung abgehalten, zu der etwa 6–10 dem Unternehmen sympathisch gegenüberstehende Beteiligte eingeladen werden. Diese Vorversammlung wird am besten mit einer Begehung des gesamten Perimeter-

gebietes verbunden, in deren Verlauf alle lokalen Eigenheiten besprochen werden. Daraus erhält der Projektierende wie der behördliche Vertreter Einblick in die besonderen örtlichen Verhältnisse. Anschließend wird den Interessenten anhand der ersten Vorstudien das ganze Werk und der Gang seiner Durchführung erklärt.

F. Nachher werden in einem Zeitpunkt, wo wenig Feldarbeit im Gang ist, sämtliche Grundbesitzer des Perimetergebiets zu einem Vortrag eingeladen. Der Vortrag soll, wenn möglich mit Lichtbildern, das Wesen einer Güterzusammenlegung und die zeitgemäße Art ihrer Durchführung klarlegen und muß von einer Persönlichkeit, die in keiner Weise am Zustandekommen des Werkes interessiert ist, gehalten werden. Außer den Interessenten sind auch die Gemeindebehörden einzuladen. Es ist angezeigt, an dieser Versammlung keine Wahlen stattfinden und keine Beschlüsse fassen zu lassen.

G. Schon in den nächsten, auf den Vortrag folgenden Tagen sollen die Initianten mit dem Formular der Beitrittserklärung persönlich zu jedem Grundbesitzer gehen, mit ihm das ganze Werk besprechen und ihn zu bewegen suchen, daß er schriftlich seinen Beitritt zur Flurgenossenschaft und zur Durchführung des Unternehmens gibt. Von der Ausdauer und dem festen Willen derjenigen, welche die Unterschrift einholen, hängt auch der Erfolg der Unterschriftensammlung ab, selbstredend aber auch von dem Vertrauen, das die Sammelnden bei der Bevölkerung genießen.

H. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Flurgenossenschaft dann zustandegekommen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, denen auch die Mehrheit der beigezogenen Fläche gehört, zugestimmt haben (Art. 87). Da bis jetzt die Ausdehnung des Unternehmens noch auf dem provisorischen Perimeter fußt, so muß darauf gesehen werden, daß bei der Unterschriftensammlung nicht nur ganz knapp eine Mehrheit gewonnen wird, sondern es sollten mindestens etwa 60% Zustimmende gefunden werden. Dies ist deshalb erwünscht, damit bei allfälliger Erweiterung des *definitiven* Perimeters gegenüber dem provisorischen immer noch eine Mehrheit für das Unternehmen vorhanden ist.

Das Kriterium der Mehrheit der Zustimmenden ist für die Interessenten wichtig, damit diese sehen, ob das Werk überhaupt Aussicht auf ein Zustandekommen hat, ob also weitere Schritte zu seiner Verwirklichung unternommen werden sollen. Rein rechtlich kann eine Genossenschaft auch dann als zustandegekommen betrachtet werden, wenn bei der öffentlichen Auflage keine Mehrheit von Einsprachen vorhanden ist; denn Art. 91 Abschn. 3 lautet, daß wer nicht Einsprache erhebt, dem Unternehmen zugestimmt habe. Bis es aber zur öffentlichen Auflage kommen kann, sind eine ganze Reihe von Maßnahmen nötig, die erhebliche Kosten im Gefolge haben. Das Einholen der Unter-

schriften und das Feststellen des Zustandekommens nach Art. 87 verursacht aber keine nennenswerten Kosten. Das Unterschrifteneinholen ermöglicht daher die Feststellung, ob das Zustandekommen gewährleistet ist, ohne daß die Initianten riskieren müssen, erhebliche Kosten für die Versuche einer Genossenschaftsgründung selber tragen zu müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Société suisse des Géomètres.

Procès-verbal

*de la XXXII^e assemblée générale du 21 juin 1936,
à l'Hôtel de ville de Bienne.*

1^o *Ouverture et constitution de l'assemblée* (58 participants). La séance est ouverte à 10 h. 45 par le président central Bertschmann qui, après quelques souhaits de bienvenue, adresse des félicitations à notre rédacteur, M. le professeur Dr Baeschlin, lequel vient d'être nommé recteur de l'école polytechnique fédérale. Il salue en outre la présence du géomètre cantonal Hünerwadel comme représentant du gouvernement bernois. Il regrette l'absence du directeur des mensurations cadastrales Baltensperger qui se trouve actuellement en congé de convalescence.

Il n'est pas apporté de modification à l'ordre du jour qui a été publié dans le journal du mois de juin. Par suite de l'absence de trois membres du comité central, le collègue W. Fisler de Zurich est prié de tenir le procès-verbal. Messieurs Kuhn et Surber fonctionneront comme scrutateurs et Emery comme traducteur.

2^o *Procès-verbal de la XXXI^e assemblée générale 1935 à Altdorf.* Le procès-verbal de cette assemblée, qui a eu lieu le 22 juin 1935, peut se lire dans le journal du mois de juillet de la même année. Aucune observation n'étant présentée, ce procès-verbal est admis sans discussion.

3^o *Rapport annuel et comptes de 1935. Budget et cotisation pour 1936.* Le rapport annuel, les comptes de 1935 et le budget pour 1936 ont paru avec le journal du mois d'avril 1936. Le rapport est admis tacitement, puis on entend au sujet des comptes quelques remarques du caissier central Kübler qui explique la cause du déficit de 129,05 fr. alors que le budget prévoyait un boni de fr. 300.—. Cet écart provient surtout d'une augmentation des dépenses relatives à l'établissement de nouveaux tarifs et des commentaires annexes; en outre, les cotisations annuelles ont de la peine à rentrer. Après la lecture du rapport des vérificateurs et conformément au préavis de l'assemblée des délégués, les comptes sont admis.

Le caissier Kübler donne ensuite quelques détails relatifs au budget pour 1936. La Confédération a diminué de fr. 500.— la subvention accordée jusqu'à maintenant à notre journal. Ce déchet est heureusement compensé par une réduction volontairement consentie des honoraires du rédacteur. On évitera des dépenses supplémentaires en se conformant si possible strictement au nombre de pages prévu dans la convention passée avec l'imprimerie du journal. En outre, et par suite de la diminution des taxations, les indemnités à la commission centrale seront plus faibles. Malgré la diminution des recettes, le projet de budget prévoit un boni de fr. 200.—.

Une proposition présentée par la section Bâle-Argovie-Soleure demande de suspendre pour une année le versement à la caisse centrale des contributions de taxation dues par les sections. Cette proposition